

## **Erläuterungen zur Verordnung über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO ab dem Jahr 2025**

### **Einleitende Bemerkungen**

Per 1. Januar 2025 ist aufgrund der Lohn- und Preisentwicklung eine Anpassung der Renten vorzunehmen. Da die Erhöhung der Renten auch eine Erhöhung der Beiträge zur Folge hat (Art. 9<sup>bis</sup> AHVG), werden auch die Beitragswerte auf den 1. Januar 2025 angepasst.

### **Titel**

Der Titel der Verordnung wird aus formellen Gründen angepasst. Auf das Jahr des Inkrafttretens wird nun nicht mehr mit der Nummerierung der Verordnung hingewiesen, sondern mit einem Zusatz am Ende des Titels.

### **Art. 1**

(Sinkende Beitragsskala)

Artikel 9<sup>bis</sup> AHVG gibt dem Bundesrat die Befugnis, die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG) dem Rentenindex anzupassen.

Wie in Artikel 33<sup>ter</sup> Absatz 1 AHVG vorgesehen, werden die ordentlichen Renten auf den 1. Januar 2025 an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 3). Die Grenzen der sinkenden Skala werden deshalb ebenfalls angepasst.

Die obere Grenze wird so erhöht, dass sie dem vierfachen Jahresbetrag der Mindestrente (mit einer Minimalrente von 1260 Franken: 15 120 Franken x 4 = 60 480 Franken, gerundet auf 60 500) entspricht. Die untere Grenze entspricht der achtfachen monatlichen Mindestrente und beträgt 10 100 Franken.

### **Art. 2**

(Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige)

Artikel 9<sup>bis</sup> AHVG räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, den Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG), freiwillig Versicherte (Art. 2 AHVG) und Nichterwerbstätige (Art. 10 AHVG) dem Rentenindex anzupassen. Mit der 9. AHV-Revision wurde der Mindestbeitrag in ein bestimmtes Verhältnis zum Rentenniveau gebracht. Mit der lückenlosen Entrichtung dieses Beitrages sichern sich die Versicherten den Anspruch auf eine Mindestrente, sei es als Betagte, Invalide oder zugunsten von Hinterlassenen.

Da die Renten auf den 1. Januar 2025 erhöht werden, rechtfertigt sich auch den Mindestbeitrag anzuheben. In der AHV wird der Mindestbeitrag auf 435 Franken, in der IV auf 70 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 6) und der EO-Mindestbeitrag auf 25 Franken erhöht (vgl. Erläuterungen zu Art. 9). Somit ergibt sich künftig ein Mindestbeitrag für die AHV, die IV und die EO von 530 Franken.

Die Erhöhung des Mindestbeitrags in der obligatorischen AHV hat auch eine Erhöhung des Mindestbeitrages in der freiwilligen Versicherung zur Folge. Dieser beträgt dort seit dem 1. Januar 2001 das Doppelte des Mindestbeitrages in der obligatorischen Versicherung und ist deshalb in der Verordnung separat zu erwähnen. Der AHV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung wird auf 870 Franken erhöht und der IV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung auf 140 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 6). Daraus ergibt sich neu ein Mindestbeitrag in der freiwilligen AHV/IV von 1010 Franken.

### **Art. 3**

(Ordentlichen Renten)

Das ganze Rentensystem der AHV und der IV hängt vom Mindestbetrag der Altersrente (Vollrente) ab. Von diesem Schlüsselwert werden sämtliche Positionen der Rententabellen nach den in Gesetz und Verordnung festgelegten Verhältniszahlen abgeleitet. Die Verordnung setzt diesen Schlüsselwert auf 1260 Franken im Monat fest.

Zur Vermeidung von Verzerrungen im Rentensystem und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Art. 30 Abs. 1 und Art. 33<sup>ter</sup> Abs. 5 AHVG) werden die neuen Renten nicht durch Aufrechnung eines Zuschlages zur bisherigen Rente errechnet, sondern es wird zuerst das für die Rentenberechnung massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um 2,9 % erhöht und alsdann der neue Rentenbetrag aus der zutreffenden neuen Rententabelle abgelesen. Damit wird sichergestellt, dass die bereits laufenden Renten genau gleich berechnet werden wie die neu entstehenden Renten. Die Umrechnung erfolgt mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Nur ausgesprochene Sonderfälle müssen manuell bearbeitet werden.

#### **Art. 4**

(Indexstand)

Es ist wichtig, dass in der Verordnung genau festgelegt wird, welchem Indexstand der neue Schlüsselwert und damit alle von ihm abgeleiteten anderen Werte entsprechen.

Der Nominallohnindex erreichte 2023 den Wert von 2555 Punkten (Juni 1939=100). Die durchschnittliche Jahresteuern betrug 2023 2,1%, was einen Indexstand von 209,1 Punkten (September 1977=100) ergibt. Für das laufende Jahr 2024 können die Lohn- und Preisindexkomponenten nur geschätzt werden. Es wurde mit einer Erhöhung des Nominallohnindex von 2,0% gerechnet, was einem Stand des Lohnindex von 2560 Punkten entspricht, sowie einer Jahresteuern von 1,4% Prozent, was einem Stand des Landesindex des Konsumentenpreises LIK von 212.0 Punkten entspricht.

Für die Berechnung des Rentenindex werden die beiden Indizes auf eine Preisindexkomponente und eine Lohnindexkomponente umgerechnet (vgl. Art. 51<sup>ter</sup> Abs. 1<sup>bis</sup> AHVV). Dem Rentenindex 100 entspricht eine Minimalrente von 550 Franken. Ausgehend vom neuen Rentenindex ergibt sich daraus die Anpassung der Minimalrente von 1225 Franken auf 1260 Franken (gerundet auf 5 Franken), was einer Erhöhung von 2,9% entspricht. Die auf den 1. Januar 2025 festgesetzte Minimalrente von 1260 Franken entspricht einem Stand des Rentenindex von 229,1 Punkten. Mit der Angabe der Komponenten des Rentenindex wird festgehalten, bis zu welchem Stand die Teuerung und die Lohnentwicklung mit der Rentenerhöhung ausgeglichen wird.

#### **Art. 5**

(Andere Leistungen)

Diese Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass zusammen mit den Renten auch weitere Leistungen erhöht werden, obwohl dieser Zusammenhang schon vom gesetzlichen System her besteht. Es handelt sich um die ausserordentlichen Renten (Art. 43 Abs. 1 AHVG), die Hilflosenentschädigungen (Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 3 AHVG und Art. 42<sup>ter</sup> IVG), bestimmte Leistungen der IV im Bereich der Hilfsmittel (Art. 9 Abs. 2 HVI) sowie um die EL (Art. 10 Abs. 1 Bst. a ELG).

#### **Art. 6**

(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der IV)

Die Erhöhung des AHV-Mindestbeitrages zieht in der Regel auch eine Erhöhung des IV-Mindestbeitrages nach sich. Artikel 3 Absatz 1 IVG ermächtigt den Bundesrat dazu.

Der IV-Mindestbeitrag wird auf 70 Franken pro Jahr und jener der freiwilligen Versicherung auf 140 Franken pro Jahr erhöht (vgl. Erläuterungen zu Art. 2).

#### **Art. 7**

(Höchstbetrag der Gesamtentschädigung)

Der Höchstbetrag der Gesamtentschädigung nach Artikel 16a EOG bleibt unverändert bei 275 Franken im Tag

Der Höchstbetrag der Entschädigung nach Artikel 16f Absatz 1 EOG bleibt unverändert bei 220 Franken im Tag

**Art. 8**

(Indexstand)

Der Höchstbetrag der Gesamtentschädigung entspricht unverändert einem Stand von 2494 Punkten des Lohnindex des Bundesamtes für Statistik (Juni 1939 = 100).

**Art. 9**

(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der EO)

Die Erhöhung des AHV-Mindestbeitrages zieht in der Regel auch eine Erhöhung des EO-Mindestbeitrages nach sich. Artikel 27 Absatz 2 EOG ermächtigt den Bundesrat dazu.

Der EO-Mindestbeitrag wird auf 25 Franken im Jahr erhöht (vgl. Erläuterungen zu Art. 2).

**Art. 10**

(Aufhebung bisherigen Rechts)

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung 23. Es ist selbstverständlich, dass Leistungen oder Beiträge, die für die Zeit vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu bezahlen sind, nach den Bestimmungen der Verordnung 23 berechnet werden, selbst wenn diese inzwischen aufgehoben wurde.

**Art. 11**

(Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

## **Erläuterungen zur Verordnung über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und bei den Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose ab dem Jahr 2025**

Die Beträge für die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen der Überbrückungsleistungen entsprechen den Beträgen der Ergänzungsleistungen. Für die Anpassung derselben enthält das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen dieselbe Bestimmung (Art. 12 ÜLG) wie sie das ELG vorsieht. Daher gelten diese Verordnung und die Erläuterungen dazu für das ELG und das ÜLG gleichermaßen.

### **Titel**

Der Titel der Verordnung wird aus formellen Gründen angepasst. Auf das Jahr des Inkrafttretens wird nun nicht mehr mit der Nummerierung der Verordnung hingewiesen, sondern mit einem Zusatz am Ende des Titels.

### **Art. 1**

(Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf)

Das Ausmass der auf den 1. Januar 2025 vorzunehmenden Erhöhung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf wird durch den neuen Mindestbetrag der Vollrente von 1260 Franken bestimmt. Die Renten werden somit um rund 2,9 Prozent erhöht. Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf werden im gleichen Ausmass wie die Renten angehoben.

Der gegenwärtige Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden beträgt 20 100 Franken. Dies ist der Betrag, welcher der EL-beziehenden Person für den Lebensbedarf zur Verfügung steht. Die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz ergibt einen Betrag von 20 674.29 Franken. Dieser Betrag wird leicht abgerundet, damit sich für Ehepaare (150 % des Betrages für Alleinstehende) ein Fünfer- bzw. Zehnerbetrag ergibt.

Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Waisen und Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, beträgt für Kinder ab 11 Jahren gegenwärtig 10 515 Franken und für Kinder bis 11 Jahre 7380 Franken.

Die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz ergibt bei Waisen und Kindern ab 11 Jahren einen Betrag von 10 815.43 Franken. Dieser Betrag wird leicht abgerundet auf 10 815 Franken. Damit ergeben sich auch für das 3. und 4. Kind (2/3 von 10 815) und für jedes weitere Kind (1/3 von 10 815) ganze Frankenbeträge.

Bei den Waisen und Kindern bis 11 Jahre ergibt die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz einen Betrag von 7590.86 Franken. Auch dieser Betrag wird auf einen Fünfer- bzw. Zehnerbetrag gerundet, was einen Betrag von 7590 Franken ergibt. Dieser Betrag gilt nur für das erste Kind. Für die weiteren Kinder reduziert er sich um einen Sechstel des vorangehenden Betrages. Der Betrag für das fünfte Kind gilt auch für weitere Kinder (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 ELG).

Kategorie	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf	
	bisher	Vorschlag
Alleinstehende	20 100	20 670
Ehepaare	30 150	31 005
Waisen / Kinder ab 11 Jahren	10 515	10 815
Waisen / Kinder bis 11 Jahre	7 380	7 590

### **Art. 2**

(Anpassung der Höchstbeträge für den Mietzins)

Die Höchstbeträge für die Miete werden an die Teuerung auf der Basis von Komponenten<sup>1</sup> des LIK "Wohnen und Energie" seit der letzten Anpassung angepasst. Die letzte Anpassung trat auf das Jahr 2023 in Kraft. Die vorliegende Anpassung berücksichtigt den Anstieg der Teuerung von Juni 2022 (letzter Monat, der in der An-

<sup>1</sup> Die folgenden Komponenten sind enthalten: Mietpreisindex, Energie und Dienstleistungen für Versorgung und Unterhalt der Wohnung.

passung von 2023 berücksichtigt wurde) bis Juni 2024. Insgesamt beläuft sich der Anstieg auf 7.3 Prozent. Damit steigt die Abdeckung von 84.0 auf 90.7 Prozent. Das bedeutet, dass 90.7 Prozent der Mietzinse der EL-beziehenden Personen gedeckt sind.

Haushaltsgrösse	Mietzinsregion 1		Mietzinsregion 2		Mietzinsregion 3	
	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
1 Person	17 580	18 900	17 040	18 300	15 540	16 680
2 Personen	20 820	22 320	20 220	21 720	18 780	20 160
3 Personen	23 100	24 780	22 140	23 760	20 700	22 200
4 und mehr Personen	25 200	27 060	24 120	25 920	22 380	24 000
Rollstuhlzuschlag	6 420	6 900	6 420	6 900	6 420	6 900

### **Art. 3**

(Anpassung der Freibeträge auf den Erwerbseinkünften)

Die Freibeträge auf den Erwerbseinkünften werden an die Lohnentwicklung gemäss Lohnindex seit der letzten Anpassung angepasst. Die letzte Anpassung trat auf das Jahr 1998 in Kraft. Seither sind die Löhne um 30 Prozent gestiegen. Dementsprechend wird der Freibetrag für alleinstehende Personen von 1000 auf 1300 Franken pro Jahr erhöht. Der Freibetrag für Ehepaare und Personen mit Waisen oder Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, wird von 1500 auf 1950 Franken pro Jahr erhöht.

### **Art. 4**

(Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Verordnung 23 vom 12. Oktober 2022 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und bei den Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose wird aufgehoben.

### **Art. 5**

(Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

## Erläuterungen zu den Änderungen der AHVV auf 1. Januar 2025

### Art. 7 Bst. m und n

(Bestandteile des massgebenden Lohnes)

*Buchstabe m:* In Artikel 7 wird umschrieben, was alles zum massgebenden Lohn gehört. Buchstabe m bestimmt, dass Leistungen des Arbeitgebers für eine bestimmte Ursache eines Lohnausfalls (hier Unfall oder Krankheit) zum massgebenden Lohn gehören. Auf den ersten Blick mag die Verwendung des Begriffs Lohnausfall zur Umschreibung des massgebenden Lohnes widersprüchlich erscheinen. Deshalb wird der Begriff Lohnausfall ersetzt durch die neue Formulierung, die sich am zugrundeliegenden Sachverhalt orientiert. Grund für die Leistungen des Arbeitgebers bildet eine Verhinderung des Arbeitnehmers an der Arbeitsleistung.

*Buchstabe n:* Zum massgebenden Lohn gehören auch Leistungen des Arbeitgebers, die er während der Dauer der Dienstleistung oder bei Elternschaft ausrichtet, selbst wenn er diese Leistungen gestützt auf das Erwerbsersatzgesetz (EOG; SR 834.1) erstattet erhält. Der Leistungskatalog des EOG wurde mehrmals ausgebaut. Es gibt nebst dem Militärdienst verschiedene weitere Kategorien, für welche ein Anspruch auf Taggeldleistungen besteht, so insbesondere bei Zivildienst, Zivilschutz sowie «Jugend und Sport» oder im Zusammenhang mit Elternschaft (insbesondere Mutterschaft und Betreuung von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern).

Die Ausführungen unter Buchstabe m betreffend die Terminologie gelten mit den entsprechenden Anpassungen auch für Buchstabe n. Von diesen Leistungen des Arbeitgebers unter dem Titel Elternschaft sind die Familienzulagen abzugrenzen. Familienzulagen fallen nicht unter diese Bestimmung und sind ausdrücklich vom massgebenden Lohn ausgenommen (Art. 6 Abs. 2 Bst. f AHVV).

### Art. 16 Abs. 2

(Beiträge von Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber)

Im Rahmen der Reform AHV 21 (AS 2023 92; BBl 2019 6305) wurde Art. 4 Abs. 2 Bst. b AHVG geändert, um Versicherten, die über das Referenzalter hinaus erwerbstätig sind, die Möglichkeit zu geben, auf die Anwendung des Rentnerfreibetrags zu verzichten. Diese Möglichkeit wurde durch eine Änderung von Artikel 6<sup>quater</sup> AHVV (AS 2023 506) umgesetzt, der insbesondere die Frist regelt, innerhalb derer Arbeitnehmende (Abs. 1-3) einerseits und Selbständigerwerbende (Abs. 4-6) andererseits ihrem Arbeitgeber bzw. ihrer Ausgleichskasse mitteilen müssen, dass sie auf die Anwendung des Freibetrags verzichten wollen, und wie diese Wahl für die folgenden Jahre erneuert wird.

Für die Festsetzung und Ermittlung der Beiträge von Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber verweist Artikel 16 AHVV gegenwärtig auf die Regelung für Selbständigerwerbende in den Artikeln 22 bis 27 AHVV. Da neu auch Artikel 6<sup>quater</sup> AHVV in seinen Absätzen 4 bis 6 solche Sonderregelungen für Selbstständige vorsieht (siehe oben), muss auch darauf verwiesen werden. Falls der Arbeitgeber hingegen die Beitragsabrechnung gestützt auf Artikel 6 Abs. 2 AHVG freiwillig übernommen hat, kommt die Regelung für Arbeitnehmende (Absätze 1 bis 3) zur Anwendung.

### Art. 19

(Geringfügiger Nebenerwerb aus selbstständiger Erwerbstätigkeit)

Gestützt auf Artikel 14 Absatz 6 AHVG sieht Artikel 19 AHVV vor, dass vom Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbstständigen Erwerbstätigkeit, das 2300 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben werden (Grenzbetrag). Bereits seit vielen Jahrzehnten entspricht dieser Betrag demjenigen des geringfügigen massgebenden Lohns nach Artikel 34d Absatz 1 AHVV, auf dem Beiträge nur auf Verlangen der versicherten Person erhoben werden. Da Artikel 34d Absatz 1 AHVV im Zuge der Rentenerhöhung angepasst wird (vgl. die Erläuterungen zu Art. 34d Abs. 1 AHVV), hebt der Bundesrat aus Praktikabilitäts- und Gleichbehandlungsgründen auch den in Artikel 19 AHVV vorgesehenen Grenzbetrag auf 2500 Franken an.

**Art. 21**

(Sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende)

Die obere und die untere Grenze der sinkenden Beitragsskala werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 1 Verordnung über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO ab dem Jahr 2025), was eine entsprechende Änderung von Absatz 1 erfordert. Gleichzeitig sind auch die einzelnen Stufen innerhalb der Skala neu festzusetzen. Der systematische Aufbau der sinkenden Skala wird dabei beibehalten.

Die Anpassung der unteren Grenze der sinkenden Skala an die Lohn- und Preisentwicklung erfordert, dass der in Absatz 2 genannte Betrag entsprechend geändert wird.

**Art. 28 Abs. 1**

(Berechnung des Beitrags für Nichterwerbstätige)

Die Anpassung des Mindest- und Höchstbeitrages an die Lohn- und Preisentwicklung erfordert eine entsprechende Änderung in Absatz 1 (vgl. Art. 2 Abs. 2 Verordnung über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO ab dem Jahr 2025).

**Art. 34d Abs. 1**

(Geringfügiger Lohn)

Nach Artikel 14 Absatz 5 AHVG kann der Bundesrat bestimmen, dass auf einem jährlichen massgebenden Lohn bis zum Maximalbetrag der monatlichen Altersrente keine Beiträge entrichtet werden müssen. Der Arbeitnehmer kann jedoch in jedem Fall verlangen, dass der Arbeitgeber die Beiträge entrichtet. Von dieser Kompetenz hat der Bundesrat in Artikel 34d Absatz 1 AHVV in der Weise Gebrauch gemacht, dass auf massgebenden Löhnen bis 2300 Franken je Arbeitgeber im Kalenderjahr keine Beiträge zu erheben sind (Grenzbetrag).

Da der Grenzbetrag in Beziehung zum Maximalbetrag der monatlichen Altersrente steht, schöpft der Bundesrat die ihm in Artikel 14 Absatz 5 AHVG verliehene Befugnis aus, um den Grenzbetrag gleichzeitig mit der Erhöhung der Altersrenten anzupassen. Aus Praktikabilitätsgründen entspricht dieser Betrag der auf die nächsten hundert Franken abgerundeten maximalen monatlichen Altersrente und beträgt damit neu 2500 Franken.

**Art. 55<sup>bis</sup>**

(Ausschluss vom Rentenaufschub)

Diese Bestimmung wird aufgehoben.

*Buchstaben b und b<sup>bis</sup>*: Nach Artikel 55<sup>bis</sup> Buchstabe b und b<sup>bis</sup> AHVV sind Altersrenten, die eine Invalidenrente ablösen, von der Möglichkeit eines Rentenaufschubs gemäss Artikel 39 Absatz 1 AHVG ausgenommen. Diese Regelung ist gemäss dem Bundesgericht willkürlich im Sinne von Artikel 9 BV. Der blosse Umstand, dass die Altersrente eine Invalidenrente ablöse, sei kein ernsthafter resp. vernünftiger Grund dafür, den betroffenen versicherten Personen den Aufschub ihrer Altersrente und die damit verbundene Dispositionsfreiheit und Flexibilität zu versagen (Urteil des Bundesgerichts vom 4. Juni 2024 (9C\_705/2023)). Aus diesen Gründen werden die Buchstaben b und b<sup>bis</sup> aufgehoben, so dass Altersrenten, die eine Invalidenrente ablösen, künftig aufgeschoben werden können.

*Buchstabe c* schliesst Altersrenten vom Aufschub aus, zu denen eine Hilflosenentschädigung gewährt wird. Auch dieser Buchstabe wird aufgehoben, so dass die betroffenen Versicherten künftig ihre Altersrente aufschieben können. Während des Aufschubs der Altersrente (Art. 39 Abs. 1 AHVG) besteht kein Anspruch auf die Hilflosenentschädigung. Der Grund liegt darin, dass ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung nur für «Bezüger von Altersrenten» besteht (Art. 43<sup>bis</sup> Absatz 1 AHVG), beim Aufschub aber der «Beginn des Rentenbezuges» aufgeschoben wird. Deshalb besteht ohne den Bezug der Altersrente kein Anspruch auf die Hilflosenentschädigung. Die Besitzstandsgarantie (Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 4 AHVG) ihrerseits garantiert nur den Betrag, nicht aber den Anspruch auf die Hilflosenentschädigung (BGE 9C\_656/2012 vom 22.05.2013 E. 4.3).

Die Besitzstandsgarantie (Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 4 AHVG) lebt nach einem Aufschub der Altersrente nicht wieder auf. Denn mit dem Aufschub der Altersrente sind nach Erreichen des Referenzalters anspruchrelevante Änderungen eingetreten, weshalb kein Anwendungsfall von Artikel 43<sup>bis</sup> Absatz 4 AHVG vorliegt (BGE 137 V 162). Eine Person, die bis zum Erreichen des Referenzalters eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung bezogen hat und ihre Altersrente aufschiebt, wird somit nach dem Abruf der Altersrente so behandelt, wie eine Person, die erst im AHV-Alter Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung hat. Die Ausgleichskassen werden die versicherten Personen, welche die Altersrente aufschieben wollen, darüber informieren.

*Buchstabe g* nimmt Altersrenten für freiwillig Versicherte, die eine Fürsorgeleistung gemäss Artikel 92 AHVG oder Artikel 76 IVG bezogen haben, von Rentenaufschub aus. Artikel 92 AHVG und Artikel 76 IVG wurden auf den 1. Januar 2001 aufgehoben, weshalb die Regelung in Buchstabe g obsolet geworden ist.

**Art. 55<sup>ter</sup> Abs. 1 Einleitungssatz**  
(Erhöhung beim Rentenaufschub)

In Absatz 1 wird der Verweis auf Artikel 39 AHVG (Rentenaufschub) ergänzt. Dieser Verweis war bisher in Artikel 55<sup>bis</sup> enthalten; diese Verordnungsbestimmung wird aufgehoben, weshalb der Verweis in Artikel 55<sup>ter</sup> Absatz 1 aufgenommen wird. Materiell ändert die Bestimmung nicht.

## **Erläuterungen zur Änderung der IVV auf den 1. Januar 2025**

### **Art. 1<sup>bis</sup>**

(Beitragssatz)

Artikel 3 Absatz 1 IVG bestimmt, dass die Beiträge der obligatorisch versicherten Personen, die in Anwendung der sinkenden Beitragsskala berechnet werden, in gleicher Weise abgestuft werden wie die Beiträge der AHV. Die obere und die untere Grenze der sinkenden Skala und der einzelnen Stufen von Artikel 21 AHVV werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, weshalb Absatz 1, welcher die Werte von Artikel 21 AHVV übernimmt, entsprechend geändert wird.

In Absatz 2 werden die Mindest- und Maximalbeiträge im verhältnismässig gleichen Ausmass wie in der AHV erhöht.

### **Art. 39f**

(Höhe des Assistenzbeitrages)

Art. 39f Abs. 4 IVV hält fest, dass für die Anpassung der Beträge nach den Absätzen 1 – 3 an die Lohn- und Preisentwicklung Art. 33<sup>ter</sup> AHVG sinngemäss anwendbar ist. Diese Beträge wurden daher gemäss Art. 3 der Verordnung 25 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO angepasst.

## **Erläuterungen zur Änderung der EOV auf den 1. Januar 2025**

### **Art. 4 Abs. 2 und 2<sup>bis</sup>**

(Entschädigung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)

Nach Artikel 11 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 25. September 1952<sup>1</sup> über den Erwerbssersatz (EOG) kann der Bundesrat besondere Bestimmungen über die Berechnung der Entschädigungen für Dienstleistende erlassen, die vorübergehend nicht erwerbstätig waren oder wegen des Dienstes nicht erwerbstätig sein konnten. Er machte von dieser Kompetenzdelegation Gebrauch und sah in Artikel 4 Absatz 2 zweiter Satz in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b und c der Verordnung vom 24. November 2004<sup>2</sup> über die Erwerbssersatzordnung (EOV) vor, dass bei einer Person, die ihre Ausbildung unmittelbar vor dem Einrücken abgeschlossen hat oder während des Dienstes abgeschlossen hätte, die Entschädigung nach dem ortsüblichen Anfangslohn im betreffenden Beruf berechnet wird. In diesen Fällen wird nämlich vermutet, dass sie eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hätte.

Mit den heutigen Kommunikationsmitteln und der Entwicklung der Mobilität arbeitet eine Person nicht mehr systematisch dort, wo sie wohnt. Daher ist es nicht mehr relevant, sich auf den ortsüblichen Anfangslohn zu stützen. Da kein allgemeines Instrument zur Bestimmung des Anfangslohnes für alle Branchen existiert, macht es Sinn, auf diesen Begriff zu verzichten. Des Weiteren enthalten die Instrumente zur Bestimmung des Lohns auch Daten über den in der Schweiz gezahlten Lohn, weshalb auf die Ortsüblichkeit verzichtet werden kann und vielmehr der allgemeine Wert (Medianlohn) für die ganze Schweiz zu verwenden ist. Die Medianwerte der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik decken einen grossen Teil der ausgeübten Berufe ab (sekundärer und tertiärer Sektor) und werden regelmässig aktualisiert. Sie stellen somit ein gutes Arbeitsinstrument dar.

Darüber hinaus sieht Artikel 8 Absatz 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999<sup>3</sup> (BV) unter anderem vor, dass Mann und Frau Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit haben. Die statistischen Daten spiegeln jedoch die tatsächlichen Löhne mit Unterschieden zwischen Männern und Frauen wider. In diesem Fall ist das höhere Einkommen zu verwenden, unabhängig vom Geschlecht der anspruchsberechtigten Person.

Strukturtechnisch gesehen enthält Artikel 4 Absatz 2 in seiner derzeitigen Fassung zwei Regeln: Eine für Personen, die glaubhaft machen, dass der Dienst sie an der Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit gehindert hat (erster Satz). Die andere Regelung gilt für Personen, die ihre Berufsausbildung unmittelbar vor dem Einrücken abgeschlossen haben (zweiter Satz). Die Fallkonstellationen sind nicht dieselben. Es ist daher gerechtfertigt, die Änderung zum Anlass zu nehmen, zwei separate Absätze zu machen. Damit sollen mögliche Verwechslungen zwischen den beiden Situationen vermieden werden.

### **Art. 36**

(Beitragssatz)

Artikel 27 Absatz 2 EOG bestimmt, dass die Beiträge nach der sinkenden Skala in gleicher Weise abgestuft werden wie die Beiträge in der AHV. Die obere und die untere Grenze der sinkenden Skala und der einzelnen Stufen von Artikel 21 AHVV werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, weshalb Absatz 1, welcher die Werte von Artikel 21 AHVV übernimmt, entsprechend geändert wird. In Absatz 2 wird der Mindestbeitrag im verhältnismässig gleichen Ausmass wie in der AHV erhöht, und danach gerundet.

---

<sup>1</sup> SR 834.1

<sup>2</sup> SR 834.11

<sup>3</sup> SR 101

## **Erläuterungen zur Änderung der VFV auf den 1. Januar 2025**

### **Art. 13b**

(Beitragssatz für die AHV/IV)

Artikel 9<sup>bis</sup> AHVG räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, den Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende (Art. 8 AHVG), freiwillig Versicherte (Art. 2 AHVG) und Nichterwerbstätige (Art. 10 AHVG) dem Rentenindex anzupassen. Mit der 9. AHV-Revision wurde der Mindestbeitrag in ein bestimmtes Verhältnis zum Rentenniveau gebracht. Mit der lückenlosen Entrichtung dieses Beitrages sichern sich die Versicherten den Anspruch auf eine Mindestrente, sei es als Betagte, Invalide oder zugunsten von Hinterlassenen.

Die Erhöhung des Mindestbeitrags in der obligatorischen AHV hat auch eine Erhöhung des Mindestbeitrages in der freiwilligen Versicherung zur Folge. Dieser beträgt dort seit dem 1. Januar 2001 das Doppelte des Mindestbeitrages in der obligatorischen Versicherung. Der AHV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung wird von 844 Franken auf 870 und der IV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung von 136 Franken auf 140 erhöht. Daraus ergibt sich neu ein Mindestbeitrag in der freiwilligen AHV/IV von 1010 Franken.

Des Weiteren soll mit der neuen Rentenanpassung die Berechnungsmethode des Beitrags für Nichterwerbstätige aktualisiert werden (vgl. Art. 28 Abs. 1 und 3 AHVV).

## **Erläuterungen zur Änderung der BVV 2 auf den 1. Januar 2025**

### **Art. 3a und 5**

(Anpassung der BVG-Grenzbeträge)

Artikel 9 BVG gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die in den Artikeln 2, 7, 8 und 46 BVG festgelegten Grenzbeträge den Erhöhungen der minimalen Altersrente der AHV anzupassen. Er sieht indessen keine automatische Anpassung vor. Dem Bundesrat steht die Befugnis zu, über die Notwendigkeit einer entsprechenden Anpassung zu entscheiden. Bezüglich der oberen Grenze des koordinierten Lohnes sieht Artikel 9 BVG einen noch grösseren Spielraum vor, indem der Bundesrat auch die allgemeine Lohnentwicklung berücksichtigen kann und sich nicht ausschliesslich auf die Entwicklung der AHV-Renten, die gemäss dem sogenannten Misch-Index (Mittel aus dem Lohnindex und dem Landesindex der Konsumentenpreise) angepasst werden (Art. 33<sup>ter</sup> AHVG), abstützen muss.

Nachdem beantragt wird, auf den 1. Januar 2025 die minimale Altersrente der AHV von 1225 auf 1260 Franken zu erhöhen, geht es jetzt darum, dieser Erhöhung bei der beruflichen Vorsorge Rechnung zu tragen und somit die Grenzbeträge entsprechend anzupassen. Konkret betrifft dies die Artikel 3a Absatz 1 und Artikel 5 BVV 2.

Die Anpassung der Grenzbeträge führt in der obligatorischen beruflichen Vorsorge zu einer Erhöhung der Summe der nach BVG koordinierten Löhne um schätzungsweise 550 Millionen Franken (+ 0,31 Prozent) im Jahr 2025. Dadurch erhöht sich auch die Summe der BVG-Altersgutschriften und zwar um schätzungsweise 120 Millionen Franken (+ 0,55 Prozent) im Jahr 2025. Die Erhöhung der koordinierten Lohnsumme ist hauptsächlich auf die Anhebung des oberen Grenzbetrages zurückzuführen, während die gleichzeitige Erhöhung des Koordinationsabzuges zu einer Verminderung der koordinierten Löhne im mittleren Lohnbereich führt. Aufgrund dieser gegenläufigen Effekte fällt die prozentuale Erhöhung der koordinierten Lohnsumme und der BVG-Altersgutschriften kleiner aus als diejenige der AHV-Minimalrente um 2,9 Prozent (von 1225 auf 1260 Franken).

Es ist vorgesehen, dass die abgeänderten Artikel 3a Abs. 1 und 5 BVV 2 am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Dieses Datum stimmt mit dem Zeitpunkt überein, welcher für die Erhöhung der minimalen Altersrente der AHV vorgesehen ist und rechtfertigt sich aus Koordinationsgründen, wie weiter oben bereits dargelegt worden ist.

## Erläuterungen zu den Änderungen der ELV per 1. Januar 2025

### Art. 16a Abs. 3

(Pauschale für Nebenkosten)

Bei EL-beziehenden Personen, die in einer selbstbewohnten Liegenschaft leben, wird in der EL-Berechnung als Teil der Wohnkosten eine Pauschale für Nebenkosten als Ausgabe anerkannt. Diese Nebenkosten setzen sich zusammen aus Heizungs-, Warmwasser- und ähnlichen Betriebskosten sowie öffentlichen Abgaben, die sich aus dem Gebrauch der Sache ergeben. Bei Personen, die ihre Mietwohnungen selber beheizen müssen und dem Vermieter keine Heizungskosten zu zahlen haben, wird in der EL-Berechnung eine Heizkostenpauschale als Ausgabe berücksichtigt. Diese entspricht der Hälfte der Nebenkostenpauschale für Wohneigentümer. Mit der vorliegenden Änderung werden die Pauschalen auf derselben Basis – gleicher Zeitraum, Anpassung an Preisentwicklung – angepasst wie die Mietzinsmaxima und liegen ab dem 1. Januar 2025 bei 3480 bzw. 1740 Franken.

### Art. 25 Abs. 1 Bst. b<sup>bis</sup> und 2 Bst. a<sup>bis</sup>

(Änderung der jährlichen Ergänzungsleistung)

Seit dem Inkrafttreten der letzten Revision des ELG per 1. Januar 2021 (EL-Reform) sieht Art. 10 Abs. 2 Bst. a ELG vor, dass bei der Berechnung der jährlichen EL die Heimtaxe nur für diejenigen Tage zu berücksichtigen ist, die vom Heim in Rechnung gestellt werden. Diese Regelung wirkt sich nur einzelne Monate aus, nämlich den Monat des Heimeintritts oder -austritts bzw. den Monat, in dem eine Person im Heim verstirbt.<sup>1</sup> Demgegenüber sieht Art. 25 Abs. 1 Bst. c ELV vor, dass die Berechnung der jährlichen EL nur anzupassen ist, wenn die Verminderung der anerkannten Ausgaben voraussichtlich längere Zeit dauert.

Mit der vorliegenden Anpassung wird klargestellt, dass die EL-Berechnung immer anzupassen ist, wenn das Heim die Tagestaxe nicht für alle Tage eines Monats in Rechnung stellt. In den meisten Fällen ergehen die entsprechenden Verfügungen erst nach dem Beginn des betreffenden Monats, da der Zeitpunkt des Eintritts ins Heim oder Spital und in allen Fällen das Todesdatum zu Beginn des Monats in der Regel noch nicht bekannt ist. Der neue Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup> präzisiert, dass die Verfügung auf den Beginn des betreffenden Monats wirksam wird.

Ausschlaggebend ist ausschliesslich die Anzahl der in Rechnung gestellten Tagestaxen, nicht jedoch deren Höhe. Wenn ein Heim zwar für alle Tage eine Taxe in Rechnung stellt, diese jedoch vorübergehend reduziert – beispielsweise, weil sich eine Person aufgrund eines Spital- oder Ferienaufenthaltes für einige Zeit ausserhalb des Heimes aufhält – fällt dieser Sachverhalt nicht unter die neuen Bestimmungen von Abs. 1 Bst. b<sup>bis</sup> und Abs. 2, sondern unter Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c.

### Art. 26 Abs. 1 erster Satz und 2 erster Satz

(Einteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen)

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat die Agglomerationsdefinition und Gemeindetypologie auf der Grundlage der neusten verfügbaren Daten, die aus den frühen 2020er-Jahren stammen, aktualisiert. Zu Beginn jedes Jahrzehnts berechnet das BFS die Zuordnung der Gemeinden in seinen Nomenklaturen neu. Für die Einteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen verweist die Verordnung auf die Typologie des BFS. Aufgrund der Aktualisierung wird dieser Verweis angepasst und auf die neue Typologie verwiesen.

### Art. 26a Abs. 1 Bst. a und 2

(Senkung oder Erhöhung der Mietzinshöchstbeträge)

Bisher hat die Bestimmung irrtümlicherweise auf Artikel 10 Absatz 1<sup>quinquies</sup> verwiesen; richtig ist jedoch Absatz 1<sup>sexies</sup>. Dieser Fehler wird mit der vorliegenden Anpassung korrigiert.

---

<sup>1</sup> (Botschaft zur EL-Reform, BBl 2016 7465, S. 7514).

## **Erläuterungen zu den Änderungen der ÜLV per 1. Januar 2025**

### **Art. 11 Abs. 3**

(Pauschale für Nebenkosten)

Bei ÜL-beziehenden Personen, die in einer selbstbewohnten Liegenschaft leben, wird in der ÜL-Berechnung als Teil der Wohnkosten eine Pauschale für Nebenkosten als Ausgabe anerkannt. Diese Nebenkosten setzen sich zusammen aus Heizungs-, Warmwasser- und ähnlichen Betriebskosten sowie öffentlichen Abgaben, die sich aus dem Gebrauch der Sache ergeben. Bei Personen, die ihre Mietwohnungen selber beheizen müssen und dem Vermieter keine Heizungskosten zu zahlen haben, wird in der ÜL-Berechnung eine Heizkostenpauschale als Ausgabe berücksichtigt. Diese entspricht der Hälfte der Nebenkostenpauschale für Wohneigentümer. Mit der vorliegenden Änderung werden die Pauschalen auf derselben Basis – gleicher Zeitraum, Anpassung an Preisentwicklung – angepasst wie die Mietzinsmaxima und liegen ab dem 1. Januar 2025 bei 3480 bzw. 1740 Franken.

### **Art. 14 Abs. 1 erster Satz und 2 erster Satz**

(Einteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen)

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat die Agglomerationsdefinition und Gemeindetypologie auf der Grundlage der neusten verfügbaren Daten, die aus den frühen 2020er-Jahren stammen, aktualisiert. Zu Beginn jedes Jahrzehnts berechnet das BFS die Zuordnung der Gemeinden in seinen Nomenklaturen neu. Für die Einteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen verweist die Verordnung auf die Typologie des BFS. Aufgrund der Aktualisierung wird dieser Verweis angepasst und auf die neue Typologie verwiesen.

## **Erläuterungen zu den Änderungen der RV-AHV per 1. Januar 2025**

### **Art. 7**

(Erlöschen)

Gemäss geltendem Recht verjährt der Anspruch mit Ablauf von fünf Jahren seit dem Versicherungsfall, somit fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters. Nun sieht die Reform AHV 21 die Möglichkeit vor, dass die Altersrente mit Beiträgen, die in den fünf Jahren nach dem Referenzalter bezahlt wurden, verbessert werden kann. Das würde bedeuten, dass der Anspruch auf Rückvergütung verjähren könnte, wenn die versicherte Person ihre Anmeldung nicht kurz vor Vollendung ihres 70. Altersjahr einreicht, obwohl sie nach dem Referenzalter weiterhin erwerbstätig gewesen war.

Damit der Anspruch auf Rückvergütung der Beiträge nicht mehr verjährt, wird der zweite Satz dieser Bestimmung gestrichen. Das ermöglicht es ausserdem, dass die Versicherten, die ihre Rente beziehen und die Versicherten, welche die Rückvergütung der bezahlten Beiträge verlangen, gleichbehandelt werden: Erstere können ihre Anmeldung zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Referenzalter einreichen, aber es werden lediglich die letzten fünf Jahre nachbezahlt (Art. 46 Abs. 1 AHVG). Für die Rückvergütung der Beiträge kann diese Regel ebenfalls angewendet werden: Erfolgt die Rückforderung nach dem Referenzalter, werden bei der Vergleichsrechnung gemäss Artikel 4 Absatz 4 RV-AHV die Renten, auf welche die versicherte Person in den letzten fünf Jahren Anspruch hatte / gehabt hätte (analoge Anwendung der Verjährungsfrist beim Anspruch auf die Rente) und die kapitalisierten Anwartschaften auf künftige Renten berücksichtigt.

### **Art. 8, Abs. 1 et 2**

(Zuständigkeit und Verfahren)

Die Schweizerischen Ausgleichskasse bearbeitet derzeit die überwiegende Mehrheit der Anträge. Wenn ein Antrag bei einer anderen Ausgleichskasse eingereicht wird, bearbeitet diese den Fall so weit wie möglich und leitet den Antrag dann an die Schweizerische Ausgleichskasse weiter, damit diese die Berechnung und die Auszahlung vornimmt. Angesichts der Tatsache, dass diese Fälle besonders gelagert sind und sie in jedem Fall die Rückerstattung vornimmt, ist es angebracht, dass alle Anträge bei ihr zentral eingereicht und bearbeitet werden.